

Motion

betreffend **Festsetzung Erholungsgebiet Schweikhof, Reit- und Schiesssport**

eingereicht von: Kaspar Vogel (Die Mitte), Olivia Staub (SP), Renate Dürr (Grüne), Martin Zehnder (GLP)

am: 5. Januar 2024

Anzahl Unterstüzende: -

Geschäftsnummer: 2024.1

Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament für die Parzelle WU6971 umgehend die Festsetzung eines Erholungsgebiets (kommunaler Richtplan: neue Festlegung 10908 Schweikhof, Reit- und Schiesssport) und einer Erholungszone 2 zu beantragen.

Begründung:

Die Parzelle WU6971 wird – obwohl in der Landwirtschaftszone gelegen – seit Jahrzehnten faktisch als Erholungsgebiet genutzt, einerseits durch die Pistolensektion und die Sportschützen des Schützenvereins Wülflingen, andererseits durch den Reitbetrieb, welcher Reitstunden für Kinder und Jugendliche erteilt. Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Winterthur, die es den Betreibern der Sportanlagen verpachtet hat. Die beiden Nutzungen kommen sich nicht in die Quere; sie ergänzen sich.

Weil der Wiederaufbau des im Oktober 2021 abgebrannten Ökonomiegebäudes gemäss heutiger Rechtslage vom Kanton nicht mehr bewilligt wurde, entstand für den Reitbetrieb ein existentielles Problem. Dieses kann gelöst werden, indem die Parzelle WU 6971 im Richtplan in ein Erholungsgebiet und in der Nutzungsplanung in eine Erholungszone umgezont wird.

Die Mehrheit des Stadtparlaments stimmte am 6. März 2023 der Überweisung der Parlamentarischen Initiative betr. Änderung der Richt- und Nutzungsplanung (2023.12) zu, welche diese Zonenänderung und damit die Erhaltung des Reitbetriebs ermöglichen soll.

Die Sachkommission Stadtbau (SBK), welcher das Geschäft zugewiesen wurde, reichte beim zuständigen Amt für Raumentwicklung am 21. August 2023 die Teilrevision der kommunalen Richtplanung sowie der Nutzungsplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» zur Vorprüfung ein.

In der Gesamtbeurteilung der Vorprüfung¹ kommt zum Ausdruck, dass die Umzonung möglich und das Argumentarium hierfür weitgehend plausibel sei. Der bestehende Pferdesportbetrieb befinde sich anschliessend an die bestehende Bauzone und ans Siedlungsgebiet, es seien keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die Lage am Siedlungsrand sei für den Betrieb zweckmässig. Insbesondere zeige sich, dass das geplante Erholungsgebiet keine übergeordneten Interessen tangiere.

Für die Genehmigung der Umzonung sind durch den Stadtrat und die Verwaltung die nötigen formellen Unterlagen aufzubereiten und das öffentliche Auflageverfahren einzuleiten. Die kantonalen Hinweise sind für das weitere Verfahren zu berücksichtigen.

¹ Winterthur, Teilrevision kommunale Richtplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» — Vorprüfung; Amt für Raumentwicklung vom 1.11.2023 (230520 kommRP Schweikhof Vorprüfung.pdf)

Winterthur, Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» — Vorprüfung; Amt für Raumentwicklung vom 1.11.2023 (230521 kommNP Schweikhof Vorprüfung LUA.pdf)